

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.2008

Geschäftszahl

2005/05/0174

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1343/33 E 2. Juli 1934 RS 1

Stammrechtssatz

Selbst die erwiesenermaßen unverschuldete Unkenntnis des Gesetzes bildet nur dann einen Schuldaußschließungsgrund, wenn der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

*

BEA: Besprechung in Mannlicher, 7te Auflage, S 980

*

E 2.7.1934, 1343/33 #1